

## **Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Obhausen**

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1 und 11 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S 136) i. V. mit §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284) sowie § 29 der Friedhofsatzung der Gemeinde Obhausen beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen in seiner Sitzung am 12.08.2020 die Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Obhausen.

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Obhausen und deren Einrichtungen sowie für Amtshandlungen und sonstigen Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
- a) wer eine Leistung nach dieser Gebührensatzung in Anspruch nimmt,
  - b) wer gesetzlich dazu verpflichtet ist, für die Bestattung zu sorgen,
  - c) wer ein Nutzungsrecht an dieser Grabstelle erworben hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung, Fälligkeit und Vollstreckung der Gebührensschuld**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Verleihung von Grabnutzungsrechten, mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. Leistungen.
- (2) Für Amtshandlungen, die auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vorgenommen werden, werden Verwaltungsgebühren erhoben.
- (3) Die Gebühren werden vier Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Die Gebühren werden nach Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

### **§ 4**

#### **Sonderbestimmungen**

Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz und der Materialkosten berechnet.

### **§ 5**

#### **Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten / Außerkräfttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Obhausen in der Fassung vom 25.08.2016 außer Kraft.

Obhausen, den 18.08.2020

*Dagmar Nicodemus*

Dagmar Nicodemus  
Bürgermeisterin



**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Obhausen - Gebührenverzeichnis**

1. Verleihung von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte
  - a. Einzelwahlgrab (Personen bis 5 Jahre) für 25 Jahre 572,00 Euro
  - b. Einzelwahlgrab für 25 Jahre 707,00 Euro
  - c. Doppelwahlgrabstätte für 25 Jahre 1.005,00 Euro
  - d. Urnenwahlgrab für 25 Jahre 582,00 Euro
  
2. Nutzung der Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Urnenreihengrabstätten -grüne Wiese)
  - a. Nutzung der Urnengemeinschaftsanlage - anonym-inkl. Pflege und Anlage 602,00 Euro
  
3. Beisetzung von Urnen in vorhandene Gräber
  - a. Gebühr je Urne 50,00 Euro
  
4. Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr
  - a. Einzelwahlgrab (Personen bis 5 Jahre) 22,00 Euro
  - b. Einzelwahlgrab 28,00 Euro
  - c. Doppelwahlgrabstätte 40,00 Euro
  - d. Urnenwahlgrab 23,00 Euro
  
5. Einebnung einer Grabstätte
  - a. Einebnung Einzelgrab 217,00 Euro
  - b. Einebnung Doppelgrabstätte 232,00 Euro
  - c. Einebnung Urnengrab 201,00 Euro
  
6. Nutzung der Trauerhalle
  - a. Nutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof in Döcklitz und Esperstedt (Mühlenstraße) 74,00 Euro